

Sitzungsvorlage
zur öffentlichen Sitzung

Drucksache Nr

DSPA 71/19-Ö

des Planungsausschusses am 05.11.19

Aktenzeichen

50.341

Zu Tagesordnungspunkt: 5)

Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau 2018/2019
- beschließend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Planungsausschuss stimmt dem Entwurf der Stellungnahme (Anlage 2) zur Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau 2018/2019 zu.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Mit Schreiben vom 24. September 2019 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau den Regionalverband Hochrhein-Bodensee zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau 2018/2019 gebeten. Das Anhörungsverfahren läuft bis einschließlich 28.11.2019.

Im Rahmen der ordentlichen Überprüfung und Aktualisierung des kantonalen Richtplans alle zwei Jahre, werden in der vorliegenden Revision des Kantons Thurgau diverse, kleinere Anpassungen in den Bereichen Landschaft- und Naturschutz, Verkehr, Abfall, Sportanlagen sowie Agglomerationsprogramme vorgenommen. Ursache für die Anpassungen sind hierbei in der Regel neue Planungsstände oder veränderte Ausgangslagen.

In dem begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung (**Anlage 1**) werden die vorgesehenen Änderungen gesamthaft vorgestellt. Die gesamten Unterlagen können unter www.raumentwicklung.tg.ch (unter „Aktuell“ - Öffentliche Bekanntmachung) eingesehen werden.

Die Verbandsverwaltung hat zur Teilrevision eine Stellungnahme mit Anregungen zu den Änderungen verfasst (**Anlage 2**).

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee beschließt der Planungsausschuss des Regionalverbands über die Stellungnahmen zu Richtplänen.

Amt für Raumentwicklung



Teilrevision kantonaler Richtplan 2018/2019

Begleitender Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung

August 2019

Inhalt

1	Ausgangslage	6
2	Teilrevision kantonaler Richtplan 2018/2019.....	6
2.1	Rückblick und Ausblick (Mitwirkung)	6
2.2	Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019.....	7
2.3	Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen	7
2.3.1	Unterkapitel "2.1 Allgemeines".....	7
2.3.2	Unterkapitel "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft".....	7
2.3.3	Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete"	7
2.3.4	Unterkapitel "2.9 Gewässer"	8
2.3.5	Unterkapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)"	11
2.3.6	Unterkapitel "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)".....	13
2.3.7	Unterkapitel "3.4 Langsamverkehr (LV)".....	15
2.3.8	Unterkapitel "3.8 Schifffahrt"	15
2.3.9	Unterkapitel "4.4 Abfall"	15
2.3.10	Unterkapitel "5.3 Sportanlagen"	16
2.3.11	Anhang "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme"	17
2.3.12	Anhang "A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate"	18
2.3.13	Anhang "A8 Abkürzungsverzeichnis"	18
2.3.14	Richtplankarte 1:50'000	18

Anhang

- 1 Übersicht Richtplankapitel

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE TG	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
AV	Amtliche Vermessung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
DBU	Departement für Bau und Umwelt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
KASAK TG	Kantonales Sportanlagenkonzept Thurgau
KRP	Kantonaler Richtplan
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LV	Langsamverkehr
MinVG	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2)
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
REN	Réseau écologique national
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RRB	Regierungsratsbeschluss
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm
TVA	Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600)
TWW	Trockenwiesen und –weiden
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1)

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das behördenverbindliche raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP kann die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist.

Ausgelöst durch das auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte revidierte RPG wurde der KRP im Zeitraum von 2014 bis 2017 einer umfassenden Teilrevision unterzogen. An seiner Sitzung vom 4. Juli 2018 hat der Bundesrat den teilrevidierten KRP (Stand: Juni 2017) genehmigt und damit gleichzeitig das Einzonungsmoratorium gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG aufgehoben. Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der KRP im Kanton Thurgau inskünftig in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren.

2 Teilrevision kantonaler Richtplan 2018/2019

2.1 Rückblick und Ausblick (Mitwirkung)

Im Frühsommer 2018 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) bei den raumwirksam tätigen kantonalen Fachämtern eine Umfrage zur Ermittlung des KRP-Anpassungsbedarfs im Rahmen der geplanten Teilrevision 2018/2019 durchgeführt. Im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte April 2019 wurde der auf der Basis der Rückmeldungen der Fachstellen erarbeitete Richtplanentwurf (Stand: Februar 2019) einer verwaltungsinternen Vernehmlassung ("Technische Vernehmlassung") unterzogen. Ebenfalls zur Diskussion gestellt wurde der Richtplanentwurf (Stand: Februar 2019) den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen wurde der Entwurf nochmals überarbeitet und angepasst, wobei im Unterkapitel "2.9 Gewässer" grössere Anpassungen vorgenommen wurden. Der vorliegende Richtplanentwurf (Stand: August 2019) wird nun im Zeitraum von 30. September bis 28. November 2019 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wird der Richtplanentwurf (Stand: August 2019) auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss der aktuellen Zeitplanung kann die Teilrevision des KRP 2018/2019 voraussichtlich Anfang 2020 dem Grossen Rat und anschliessend dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.2 Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019

Einen Überblick über die Richtplankapitel bzw. Richtplanunterkapitel, welche im Rahmen der Teilrevision des KRP 2018/2019 überarbeitet bzw. angepasst werden, liefert Anhang 1 dieses Berichts. Die konkreten Änderungen können den einzelnen Richtplanentwürfen (Stand: August 2019) sowie den entsprechenden Korrekturversionen entnommen werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen sind im Kapitel 2.3 dieses Berichts aufgeführt.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen

2.3.1 Unterkapitel "2.1 Allgemeines"

Die Arbeiten am "Nationalen ökologischen Netzwerk" (Réseau écologique national, REN) sind mittlerweile abschlossen. Die Ergebnisse wurden vom Bund im Jahr 2004 in einem Schlussbericht publiziert. Der Erläuterungstext wurde entsprechend angepasst.

Die "Strategie Biodiversität Schweiz" (2012) des Bundesrates und deren Aktionsplan (2017) sehen bis 2040 den Aufbau einer "Ökologischen Infrastruktur" vor. Gemeint ist damit ein landesweites Netzwerk aus Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten, welches das Ziel verfolgt, die Biodiversität in der Schweiz langfristig zu erhalten. Der Begriff "Ökologische Infrastruktur" ist angelehnt an die Verkehrsinfrastruktur: Bildhaft können die Schutzgebiete als Bahnhöfe oder Siedlungen, die Vernetzungsgebiete als Schienennetz oder Strassen betrachtet werden. Der Kanton Thurgau verfügt dank dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) und der frühzeitigen Koordination mit dem REN über gute Grundlagen. Der Erläuterungstext wurde folglich entsprechend ergänzt.

2.3.2 Unterkapitel "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft"

Der Bau und dereinstige Rückbau von Windenergieanlagen ist heute ein aktuelles Thema. Da der Planungsgrundsatz 2.3 A auch für Windenergieanlagen gilt, wurde dieser entsprechend ergänzt.

Bei Wasser- und Zugvogelreservaten, Mooren, Auengebieten und Amphibienlaichgebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete. Sie gehören thematisch ins Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete" und wurden daher verschoben.

2.3.3 Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete"

Im Verhältnis zur gesamten Kantonsfläche dienen nur sehr kleine Gebiete dem Naturschutz. Sie sollen langfristig gesichert werden. Im Sinne der Richtplansystematik wurde die bestehende Festsetzung 2.4 A in einen Planungsauftrag 2.4 A umformuliert inkl. Festlegung der Federführung, der Beteiligten und einer realistischen Frist (2030).

Bei den Wasser- und Zugvogelreservaten, Mooren, Auengebieten und Amphibienlaichgebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete, die passender im Unterkapitel "2.4

Naturschutzgebiete" als – wie bisher – im Unterkapitel "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft" abgehandelt werden (vgl. auch Kapitel 2.3.2 dieses Berichts). Der Erläuterungstext wurde entsprechend ergänzt.

Im Weiteren wurde die Liste der nationalen Biotoptypen um die Trockenwiesen und –weiden (TWW) ergänzt. Die entsprechende Bundesverordnung trat 2010 in Kraft. Der Erläuterungstext wurde entsprechend angepasst und auf der Übersichtskarte "Internationale und nationale Schutzgebiete" wurden die TWW sowie drei bisher fehlende Amphibienlaichgebiete ergänzt. Sie wurden seit der letzten Überarbeitung zusätzlich ins Bundesinventar aufgenommen.

Der Begriff der "Amphibienlaichgebiete" ist konsistent mit der entsprechenden Bundesverordnung. Folglich wurde der Begriff "Amphibienlaichplätze" im Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete" sowie auf der dazugehörigen Übersichtskarte "Internationale und nationale Schutzgebiete" 1:200'000 an die Bundesverordnung angepasst, um Missverständnisse zu verhindern. Die Bundesverordnung kennt den Begriff "Amphibienlaichplätze" nicht.

2.3.4 Unterkapitel "2.9 Gewässer"

Allgemeines

Die Erläuterungen zum Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) wurden vom Richtplanabschnitt "Fließgewässer" in den Richtplanabschnitt "Allgemeines" verschoben und aktualisiert.

Die 1930 Kilometer Fließgewässer entsprechen dem Stand 2014. Da das Gewässerkataster laufend aktualisiert wird, verändert sich die kommunizierte Zahl jedes Jahr. Die 1826 Kilometer Fließgewässer entsprechen dem aktuellsten Stand 2018 (statistisches Jahrbuch). Im Jahr 2018 wurde das Datenmodell zum Gewässerkataster überarbeitet. Bei der Überarbeitung berücksichtigt wurde unter anderem das Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1), welches auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat. So werden Entwässerungsanlagen gemäss § 5 Abs. 2 WBSNG heute im Gewässerkataster als einzelne Klasse geführt. Durch diese Aktualisierung werden die Entwässerungsanlagen nicht mehr zur Länge der kantonalen Fließgewässer dazugezählt. Grundlage der zurzeit laufenden periodischen Nachführung der Amtlichen Vermessung (AV) war eine Differenzanalyse des Gewässerkatasters und der Gewässer gemäss AV. Aufgrund dieses Abgleichs wurden im Jahr 2018 auch Aktualisierungen am Gewässerkataster vorgenommen. Dazu gehört zum Beispiel das Löschen von Seitenarmen bis zu 15 m Länge, welche weder in der AV, im DTM-Relief noch im Orthofoto vorhanden sind.

Zur Festlegung der Gewässerräume nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) hat der Kanton Thurgau ein zweiphasiges Vorgehen gewählt. In der ersten Phase hat der Kanton unter Mitwirkung der Gemeinden den behördenverbindlichen Raumbedarf für Fließgewässer und stehende Gewässer

erarbeitet. Festgelegt ist er in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 verabschiedet hat.

In der zweiten Phase haben die Gemeinden nun auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs für Fliessgewässer und stehende Gewässer den grundeigentümergeverbindlichen Gewässerraum festzulegen. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung nach Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) mittels Gewässerraumlinien. Gemäss RRB Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 sind die Gewässerraumlinien durch die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2026 grundeigentümergeverbindlich festzulegen. Der KRP wurde mit einem entsprechenden Planungsauftrag ergänzt.

Im WBSNG ist der generelle Wasserbauplan nicht mehr als Planungsauftrag enthalten. Folglich wurde der Inhalt des Planungsauftrags 2.9 C vom Richtplanabschnitt "Fliessgewässer" in die Erläuterungen des Richtplanabschnitts "Allgemeines" verschoben und aktualisiert.

Stehende Gewässer

Der Richtplanabschnitt "Bodensee" wurde in den Richtplanabschnitt "Stehende Gewässer" umbenannt.

Im Weiteren wurden Anpassungen im Zusammenhang mit den Uferplanungen vorgenommen. Ausgelöst wurden die beiden Uferplanungen "Untersee und Rhein" sowie "Obersee" durch einen parlamentarischen Vorstoss. In seiner Antwort vom 3. Juli 2007 auf die Interpellation von Toni Kappeler und Maya Iseli hielt der Regierungsrat fest, dass mit Blick auf den wachsenden Nutzungsdruck eine genauere und umfassendere Betrachtung der Entwicklungsmöglichkeiten am See (gemeint waren der Boden- und Untersee) sinnvoll sei. Zudem wurde mehrfach auf ein Projekt "Seeuferkonzept" verwiesen, welches das zuständige Departement für Bau und Umwelt (DBU) deshalb in Angriff genommen habe.

In der Folge nahm der Regierungsrat das Anliegen in seine Richtlinien 2008 bis 2012 auf und formulierte entsprechende Vorgaben im KRP. Unter Federführung des ARE TG wurde eine Uferplanung für den Bereich des Untersees und Rheins durchgeführt, von deren Ergebnissen der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 737 vom 28. August 2012 Kenntnis nahm. Gleichzeitig erteilte er den Auftrag für eine Uferplanung am Obersee. So besagt auch der momentan rechtskräftige Planungsauftrag 2.9 A im KRP (Stand: Juni 2017), dass der Kanton bis ins Jahr 2017 eine Uferplanung für den Obersee zu erarbeiten hat. In der Zwischenzeit wurde die Uferplanung für den Obersee unter der Federführung des ARE TG erarbeitet. Deren Ergebnisse wurden mit RRB Nr. 718 vom 21. August 2018 zur Kenntnis genommen. Dabei wurde auch festgehalten, dass die Planungsergebnisse eine gemeinsame Verständigungsgrundlage zwischen den involvierten Gemeinden und dem Kanton darstellen. Es sei eine bei inskünftigen Planungen und

Bauvorhaben zu berücksichtigende Grundlage, die aber weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich sei. Gleichzeitig gab der Regierungsrat der Erwartung Ausdruck, dass die wichtigen Erkenntnisse idealerweise entweder in den kantonalen oder in die kommunalen Richtpläne überführt werden sollen. Vor diesem Hintergrund wurde der Planungsauftrag 2.9 A gestrichen und ein neuer Planungsgrundsatz 2.9 E inkl. Erläuterungstext in den KRP aufgenommen.

GSchG und GSchV fordern, dass der Kanton bis Ende 2022 (Art. 41d Abs. 3 GSchV) eine strategische Revitalisierungsplanung der stehenden Gewässer nach Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erarbeitet. Die behördenverbindliche Planung hat gemäss § 2 WBSNG unter Mitwirkung der Gemeinden zu erfolgen. Ein entsprechender Planungsauftrag 2.9 B wurde in den KRP aufgenommen.

Der Seerhein wird gemäss kantonalem Gesetz als Fliessgewässer bezeichnet und folglich bei der Aufzählung der stehenden Gewässer entfernt.

Fliessgewässer

Revitalisierungen sollen gemäss Art. 41d Abs. 2 GSchV vorrangig dort erfolgen, wo der Nutzen für die Natur und Landschaft gross oder mittel ist. Die Revitalisierung dieser Abschnitte wird entsprechend auch höher subventioniert (§ 26 WBSNG). Die Verwendung des Begriffs Siedlung in diesem Zusammenhang ist nicht korrekt.

Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative Kulturlandschutz bei Gewässerkorrekturen führte zu Änderungen des § 3 und des § 15 des WBSNG, welche auf den 1. März 2019 in Kraft traten. Mit diesen Änderungen wurden die Abwägung der öffentlichen Interessen und die Interessen der Grundeigentümer und Anstösser gesetzlich verankert. Die Formulierung des Planungsgrundsatzes 2.9 F wurde gemäss WBSNG angepasst.

Der Planungsgrundsatz 2.9 G präzisiert, was im Planungsgrundsatz 2.9 F unter Revitalisierung zu verstehen ist. Es ist nicht notwendig, den gesetzlich verankerten Einbezug der Öffentlichkeit (Gemeinden, betroffene Grundeigentümer, Anstösser) aus dem Planungsgrundsatz 2.9 F zu wiederholen.

Der unter Mitwirkung der Gemeinden durch den Kanton erarbeitete behördenverbindliche Raumbedarf der Gewässer wurde auf den 31. Dezember 2018 in Kraft gesetzt. Entsprechend wird der Planungsauftrag 2.9 B gestrichen.

Die Formulierung des momentan rechtskräftigen Planungsauftrags 2.9 C umfasst die Aktualisierung und Umsetzung des Thurrichtprojekts bis ins Jahr 2035. Aus heutiger Sicht dauert jedoch nicht nur die Erarbeitung des Konzepts des Thurrichtprojekts etwas länger als geplant, auch die Konkretisierung zu eigentlichen Bauprojekten und die Genehmigung dieser Bauprojekte wird viel Zeit benötigen. Aus diesem Grund wird der Planungsauftrag 2.9 C auf die Aktualisierung des Thurrichtprojekts reduziert.

2.3.5 Unterkapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)"

"Bodensee–Thurtalstrasse" (BTS) von Arbon bis Bonau (Nr. 3.201)

Die BTS wird dereinst vom Bund realisiert und finanziert. Die im Kantonsnetz enthaltene Strassenverbindung wird aber derzeit vom Kanton planerisch vorangetrieben. Das "Generelle Projekt" wird der Bund im November 2019 übernehmen.

Gemäss Bundesvorgaben (Nationalstrassengesetzgebung, ASTRA) sind die Längen der Überdeckungen im Generellen Projekt festzulegen. Der Erläuterungstext zur Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) von Arbon bis Bonau (Nr. 3.201) wurde entsprechend angepasst.

Eine vollständige Vermeidung von (Teil-)Abbrüchen ist nicht möglich, was bereits in der Vorstudie 2012 deutlich wurde. Diesbezüglich wurde der Erläuterungstext angepasst. Zudem wurde im Rahmen des Generellen Projekts ein Variantenstudium durchgeführt. Daraus gingen die im Erläuterungstext erwähnten Varianten als Bestvarianten hervor. An der Linienführung hat sich im Verlauf der Planung zwar nicht viel geändert. Die Formulierung "Vor Hessenreuti wechselt das Trassees auf eine nördliche Linienführung zum Anschluss Erlen" ist jedoch missverständlich, da es keinen eigentlichen "Wechsel" gibt. Der Erläuterungstext wurde diesbezüglich angepasst. Zudem zeigte sich im Rahmen des Generellen Projekts, dass eine Überquerung des Trassees der Bahnlinie beim Fuchshölzli östlich von Erlen zweckmässiger ist als eine Unterquerung.

Östlich von Schrofen bis nach der Querung der SBB-Linie verbleibt das BTS-Trassees in Tieflage. Es umfährt Amriswil ebenfalls im Norden, was zwei überdeckte Abschnitte erfordert. Die dafür notwendige Überprüfung der Zusammenführung zu einem Überdeckungsbauwerk muss in der nächsten Projektierungsphase erfolgen. Gemäss Bundesvorgaben (Nationalstrassengesetzgebung, ASTRA) ist das Detailprojekt jedoch erst die übernächste Phase. Der Erläuterungstext wurde entsprechend angepasst.

Im Rahmen des Generellen Projekts wurde ein Variantenstudium bezüglich Anschlussvarianten (Halbanschluss oder Vollanschluss) durchgeführt, woraus in Märstetten ein westlicher Vollanschluss als Bestvariante hervorging. Der Erläuterungstext wurde diesbezüglich angepasst. Aufgrund dieses Variantenstudiums wird der Erläuterungstext auch um die Aussage "Der Anschluss Weinfelden-West wird mit der Frauenfelderstrasse und der Dufourstrasse verbunden" ergänzt. Die Verlegung der Kreuzlingerstrasse und deren direkte Zuführung zum Anschluss in Sulgen ist ebenfalls auf das Variantenstudium im Rahmen des Generellen Projekts zurückzuführen.

"Oberlandstrasse" (OLS) von Bättershausen bis Obaraach (Nr. 3.202)

Im Erläuterungstext zur Oberlandstrasse (OLS) von Bättershausen bis Obaraach (Nr. 3.202) wurde der Verlauf der Linienführung anhand von Ortsangaben ausführlich beschrieben. Dies ist jedoch nicht zwingend nötig und hemmt den Lesefluss, weshalb diese Aufzählung aus den Erläuterungen gestrichen wird.

Die Abklärung und optimale Berücksichtigung der Bedürfnisse von Langsamverkehr (LV, Schulwege), Landwirtschaft und Industrie sind im Rahmen des Vorprojekts erfolgt. Der Erläuterungstext wurde dementsprechend angepasst. Zudem werden Lengwil und Dettighofen nordöstlich nicht in einem, sondern zwei Tunnel umfahren.

Im Rahmen des Vorprojekts wurde ein Variantenstudium durchgeführt, woraus für den Anschluss Münsterlingen drei Bestvarianten hervorgingen. Ein Variantenentscheid liegt jedoch noch nicht vor. Der Erläuterungstext wird diesbezüglich angepasst. Die Entlastung von Schönenbaumgarten, Zuben, Herrenhof und Langrickenbach soll mit einer teilweise tiefergelegten nördlichen Ortsumfahrung erreicht werden. In der Fortführung wird ab Rutishausen bis Oberaach die bestehende Strasse genutzt. Der Erläuterungstext wurde diesbezüglich präzisiert. Aus den Abklärungen im Rahmen des Vorprojekts ging zudem hervor, dass der LV und der landwirtschaftliche Verkehr auf einer parallelen Strasse separat geführt werden sollen.

Spange Bättershausen (Nr. 3.203)

Die Spange Bättershausen (Nr. 3.203) entlastet die Stadtdurchfahrt Kreuzlingen und bindet die OLS an die A7 an. Der Erläuterungstext zur Spange Bättershausen wurde entsprechend ergänzt.

Spange Hofen in Sirmach (Nr. 3.204)

Die Spange Hofen in Sirmach (Nr. 3.204) befindet sich mittlerweile im Bau. Der Erläuterungstext wurde entsprechend aktualisiert.

A1-Anschluss Wil-West (Nr. 3.205)

Das Generelle Projekt zum A1-Anschluss Wil-West (Nr. 3.205) liegt mittlerweile vor. Der Erläuterungstext wurde diesbezüglich aktualisiert. Zudem sind seitens Kanton und Gemeinden die Anschlüsse an das Kantonsstrassen- und Gemeindestrassennetz sowie die Langsamverkehrsverbindungen sicherzustellen. Der Erläuterungstext zum A1-Anschluss Wil-West (Nr. 3.205) wurde entsprechend ergänzt.

Stadtentlastung Bischofszell (Nr. 3.207)

Im Zusammenhang mit der Stadtentlastung Bischofszell konnte der Meinungsbildungsprozess bezüglich Variantenwahl in der Zwischenzeit abgeschlossen werden. Die Variante West resultierte dabei als Bestvariante. Der Erläuterungstext, die Übersichtskarte "Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Übergeordnete Strassen" sowie die Richtplan-karte 1:50'000 wurden entsprechend angepasst.

Übersichtskarte "Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen"

Im Rahmen des Generellen Projekts wurde in Märstetten ein Variantenstudium bezüglich Anschlussvarianten (Halbanschluss oder Vollanschluss) durchgeführt, woraus ein

westlicher Vollanschluss als Bestvariante hervorging. Folglich kann das Anschlussbauwerk Märstetten Ost auf der Übersichtskarte "Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen" 1:200'000 gelöscht werden.

Der Anschluss Weinfelden-West wird mit der Frauenfelderstrasse und der Dufourstrasse verbunden. Im Rahmen des Generellen Projekts wurde ein Variantenstudium durchgeführt, woraus diese Variante als Bestvariante hervorging. Diese wurde auf der Übersichtskarte "Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen" 1:200'000 ergänzt.

In Sulgen wird die Kreuzlingerstrasse verlegt und direkt zum Anschluss geführt. Im Rahmen des Generellen Projekts wurde ein Variantenstudium durchgeführt, woraus diese Variante als Bestvariante hervorging. Sie wurde auf der Übersichtskarte "Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen" 1:200'000 ergänzt.

Die Hauptverkehrsstrassen Hofstrasse und Gärtliszelgstrasse in Romanshorn wurden mittlerweile erstellt und können auf der Übersichtskarte "Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen" 1:200'000 somit als bestehend markiert werden.

2.3.6 Unterkapitel "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)"

Personenfernverkehr (Fernverkehr)

Abgestimmt auf das Fernverkehrsangebot wird in den Fahrplanjahren 2019 – 2024 ein Stundentakt auf den schnellen S-Bahnlinien Weinfelden-Romanshorn und Weinfelden-Konstanz als Übergangsangebot bis zur Realisierung des Halbstundentakts im Fernverkehr umgesetzt. Bei diesen zwei S-Bahnlinien handelt es sich zwar nicht um eigentliche Fernverkehrsverbindungen, sie bedienen jedoch die gleichen Haltestellen wie die jeweiligen Fernverkehrsangebote und dienen als deren Übergangsangebot. Deshalb wurden sie aus der Festsetzung 3.3 B beim regionalen Personenverkehr (Regionalverkehr) in die Festsetzung 3.3 A beim Personenfernverkehr (Fernverkehr) verschoben.

Anstelle des Stundentakts Konstanz–Kreuzlingen–Hafen–Romanshorn–Arbon–Rorschach–Bregenz/Chur wurde ein Halbstundentakt Konstanz–Kreuzlingen–Hafen–Romanshorn–St. Gallen in den KRP aufgenommen. Der Stundentakt Konstanz–Bregenz/Chur wurde vom Bundesamt für Verkehr (BAV) aufgrund des geringen Nachfragepotentials und der hohen Infrastrukturkosten sehr schlecht bewertet und hatte keine Chance in den Bahnausbauschrift STEP 2035 aufgenommen zu werden. Der Kanton St. Gallen lehnt die Fernverkehrsverbindung Konstanz–Bregenz/Chur ab, weil sie den Fernverkehrs-Halbstundentakt St. Gallen–Chur gefährdet.

Im Weiteren wurde der Bahnausbauschrift STEP 2030 zum Bahnausbauschrift STEP 2035 abgeändert. Der Bahnausbauschrift STEP 2035 wurde im Juni 2019 mit Ausbauten über 12.89 Mrd. Franken vom Bundesparlament beschlossen.

Regionaler Personenverkehr

Die bedarfsgerechte Verdichtung des Halbstundentakts auf der Linie Wil-Wängi sowie die Verlängerung der S-Bahnlinie S12 von Zürich-Winterthur bis nach Wil wurden mittlerweile umgesetzt und können somit bei der Festsetzung 3.3 B gestrichen werden.

Im Konzept "Öffentlicher Regionalverkehr Kanton Thurgau 2019-2024" wurde für alle S-Bahnlinien das Zielangebot Halbstundentakt 5 bis 24 Uhr festgelegt. Folglich wurde die Festsetzung 3.3 B im KRP entsprechend angepasst. Im Weiteren hat der Regierungsrat das Konzept "Öffentlicher Regionalverkehr Kanton Thurgau 2019-2024" am 27. September 2016 genehmigt. Im KRP soll wieder ein Planungsauftrag für ein Nachfolgekonzept für die Jahre 2025-2030 aufgenommen werden. Der Planungsauftrag 3.3 A wurde entsprechend angepasst.

Im Zwischenergebnis 3.3 D wurden die im Rahmen des Bahnausbauschritts STEP 2035 zu erreichenden Angebotsverbesserungen im Regionalverkehr Richtung Winterthur-Zürich präzisiert.

Ausbau der Bahninfrastruktur

Der Bau der Bahninfrastrukturen für den Fahrplan 2019 konnte Ende 2018 abgeschlossen werden. Die entsprechenden Bahninfrastrukturausbauten werden daher aus dem KRP (Festsetzung 3.3 C) entfernt.

Die Erläuterungen zum Bau der S-Bahn-Station Frauenfeld-Langdorf wurden an den Stand der Planung angepasst. Bei der S24 und bei der S30 ist bis zur Umsetzung des Bahnausbauschritts STEP 2035 kein zusätzlicher Halt auf der Strecke Frauenfeld-Weinfelden möglich. Das bedeutet, dass die am schwächsten frequentierte Bahnhaltestelle Hüttlingen-Mettendorf nur noch stündlich durch die S-Bahnen bedient werden kann und dass auch Frauenfeld-Langdorf bis zur Umsetzung des Bahnausbauschritts STEP 2035 nur stündlich bedient werden kann.

Die Haltestelle Lüdem wird bis 2020 realisiert und deshalb im KRP als Festsetzung aufgenommen (Festsetzung 3.3 C).

Im Bahnausbauschritt STEP 2035 soll in Frauenfeld und Sulgen die Bahninfrastruktur zur Annahme von längeren Güterzügen angepasst werden. Diese Bahninfrastrukturausbauten müssen in Betrieb sein, bevor die Anschlussbauwerke zum geplanten Brüttenertunnel gebaut werden. Die Planung dieser Infrastrukturausbauten ist deshalb weiter fortgeschritten als die übrigen im Bahnausbauschritt STEP 2035 geplanten Ausbauten.

Im Weiteren wurden die drei Übersichtskarten "Öffentlicher Verkehr – Personenfernverkehr", "Öffentlicher Verkehr – Regionalverkehr Bahn" und "Öffentlicher Verkehr - Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi" auf das Referenzangebot 2019 aktualisiert.

2.3.7 Unterkapitel "3.4 Langsamverkehr (LV)"

In der Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" wurden gewisse Differenzen bei den Linienführungen der Haupt- und Nebenverbindungen zum LV-Konzept bereinigt.

2.3.8 Unterkapitel "3.8 Schifffahrt"

Die Schiffe der seequerenden Verbindung Altnau–Immenstaad–Hagnau legen seit 2017 zusätzlich auch in Güttingen an. Seit 2019 gibt es zudem neue seequerende Verbindungen zwischen Arbon und Langenargen. Der Erläuterungstext wurde entsprechend angepasst.

2.3.9 Unterkapitel "4.4 Abfall"

Das Unterkapitel wurde gesamthaft überarbeitet, an die neue Richtplansystematik angepasst und gemäss Tabelle 1 neu gegliedert.

Tabelle 1: Neue Gliederung des Unterkapitels "4.4 Abfall"

KRP (Stand: Juni 2009)	Entwurf KRP (Stand: August 2019)
Allgemeines	Allgemeines
Sammlung, Verwertung und Transport	
Kehrichtverbrennung	Kehrichtverbrennung
Deponiestandorte	Deponiestandorte
Reaktor- und Reststoffdeponiestandorte	Standorte für Deponien des Typs A
Inertstoffdeponiestandorte	Standorte für Deponien des Typs B
Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial	Standorte für Deponien des Typs C, D und E
Reservestandorte für Deponien	
Belastete Standorte und Altlasten	Belastete Standorte und Altlasten
Übrige Abfälle	Übrige Abfälle
	Bauschutttaufbereitung
Kompost /Vergärung	Kompostierung /Vergärung

Allgemeines

Der behördenverbindliche Text des Richtplanabschnitts "Allgemeines" wurde redaktionell überarbeitet, bleibt aber inhaltlich unverändert. In den Erläuterungen wird auf die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) hingewiesen, die seit Anfang 2016 die bisherige Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) abgelöst hat und die Typen von Deponien neu bezeichnet und definiert. Diese Änderung der Terminologie schlägt sich in der weiteren Gliederung des Richtplanunterkapitels "4.4 Abfall" nieder.

Kehrichtverbrennung

Der Richtplanabschnitt "Kehrichtverbrennung" enthält neu auch die Aussagen aus dem bisherigen Abschnitt "Sammlung, Verwertung und Transport" und einen neuen Planungsauftrag 4.4 A betreffend Entsorgungssicherheit im Bereich Kehrichtverbrennung.

Deponiestandorte

Auch im allgemeinen Teil des Richtplanabschnitts "Deponiestandorte" wird verstärkt Wert auf die Bereitstellung hinreichender Deponiekapazitäten gelegt. Hinsichtlich des Deponietyps A wird der Kanton mit Planungsauftrag 4.4 B in die Pflicht genommen. Um Missbräuche der Monopolstellung beim Betrieb von Deponien aller Typen zu vermeiden, fordert der neu eingeführte Planungsgrundsatz 4.4 F, dass die Deponien für alle zu den gleichen Konditionen zugänglich sein müssen.

Zur langfristigen Sicherung von Ablagerungsvolumen in Deponien der Typen C, D und E sollen drei Standorte als Zwischenergebnis in den KRP aufgenommen werden (Zwischenergebnis 4.4 A). Für die Standorte Zelgli/Altishausen (Kemmental) und Oberes Schlatt/Engwang (Wigoltingen) wurden die geologischen Standortuntersuchungen bereits abgeschlossen. Am bestehenden Deponiestandort Aspi (Homburg) sind weiterhin Abklärungen für ein Kompartiment der Typen C, D und E in Gang. Ein Deponiestandort kann in Anspruch genommen werden, wenn die kantonale Deponieplanung einen entsprechenden Bedarf ausweist. Standorte für Deponien der Typen C, D und E werden im KRP festgesetzt und im Regelfall wird eine kantonale Nutzungszone (KNZ) ausgeschrieben.

Die bestehende kantonale Nutzungszone Rüti (Frauenfeld-Bühl) wird mangels Standorteignung aufgehoben. Die bisher in einem separaten Richtplanabschnitt aufgelisteten "Reservestandorte für Deponien" sind neu bei den einzelnen Deponietypen aufgeführt.

Bei den Deponien des Typs A, respektive bisher für unverschmutztes Aushubmaterial, wurde die Mindestgrösse in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht von 100'000 m³ auf 50'000 m³ reduziert. Bei den Deponien des Typs B (Inertstoffe) wurde die Mindestgrösse von 100'000 m³ beibehalten.

Im Weiteren wurde die bisherige Übersichtskarte "Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial" in "Auffüllpotenzial und Gebiete für Typ A-Deponien" umbenannt. Zudem wurden auf der Übersichtskarte die Standorte mit kurzfristigem Auffüllpotenzial auf den aktuellen Stand der Planungen aktualisiert und um die Deponiestandorte ergänzt. Im Weiteren wurde der Perimeter "Bevorzugte Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial" im Osten des Kantons an die Kantonsgrenze angepasst und damit geringfügig erweitert.

Übrige Abfälle

Der Richtplanabschnitt "Übrige Abfälle" wurden inhaltlich überarbeitet und durch einen neuen Unterabschnitt "Bauschuttaufbereitung" erweitert.

2.3.10 Unterkapitel "5.3 Sportanlagen"

Im bisherigen Unterkapitel "5.3 Sportanlagen" wurde unter Planungsauftrag 5.3 A festgehalten, dass der Kanton unter der Federführung des Sportamtes bis Ende 2017 ein

kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) zu erarbeiten hat. In den Erläuterungen zu diesem Planungsauftrag wurde zudem festgehalten, dass nach Vorliegen des KASAK geprüft werden soll, inwiefern eine Anpassung des Richtplanunterkapitels "5.3 Sportanlagen" notwendig ist. Mittlerweile wurde das KASAK (neue Bezeichnung: KASAK TG) erarbeitet und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 938 vom 28. November 2017 verabschiedet. Das KASAK TG dient dazu, die vielfältigen Sportinteressen und die damit verbundenen Bedürfnisse an die Sportinfrastruktur zu koordinieren. Es besteht aus einem Bericht und einem Sportanlagenkatalog. Aufgrund des nun vorliegenden KASAK TG wurde eine gesamthafte Überarbeitung des Unterkapitels "5.3 Sportanlagen" daher als sinnvoll erachtet. Die vorgenommenen Änderungen im Richtplanunterkapitel "5.3 Sportanlagen" sind somit vollumfänglich auf die Abstimmung mit dem neu erarbeiteten KASAK TG zurückzuführen. Das KASAK TG ist auf der Homepage des Sportamts (<https://sportamt.tg.ch/sportanlagen.html/1735>) aufgeschaltet und einsehbar, wobei der Katalog der Sportanlagen vom Sportamt periodisch aktualisiert wird.

2.3.11 Anhang "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme"

Aufgrund der Bestimmungen im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2) und der Weisung des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 3. Generation (AP3) vom 15. Februar 2015 wurde im Rahmen der letzten Teilrevision des KRP der Planungsauftrag 0.5 C aufgenommen, wonach der Kanton dafür zu sorgen hat, dass die Vorhaben, die in den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen erwähnt sind und einer Abstimmung mit dem KRP bedürfen, mit entsprechendem Koordinationsstand im KRP (Anhang A0) aufgeführt werden. Mit der vorliegenden Richtplanänderung wird dem Planungsauftrag 0.5 C entsprechend Rechnung getragen.

Der Kanton Thurgau ist an den fünf Agglomerationsprogrammen Frauenfeld, Kreuzlingen-Konstanz, "Schaffhausen plus", St. Gallen-Bodensee und Wil beteiligt. Während dem die Agglomeration Schaffhausen auf die Ausarbeitung eines AP3 verzichtet hat, haben die anderen vier Agglomerationen ein AP3 ausgearbeitet und beim Bund zur Prüfung eingereicht.

Das "AP3 Kreuzlingen-Konstanz" und das "AP3 Frauenfeld" weisen gemäss den Prüfberichten des Bundes keine richtplanrelevanten Massnahmen auf. Das "AP3 St. Gallen - Bodensee" weist zwar richtplanrelevante Infrastrukturmassnahmen der A- sowie B-Liste auf, diese befinden sich jedoch alle auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen und müssen deshalb nicht im KRP des Kantons Thurgau verankert werden. Im Weiteren verfügt das "AP3 Wil" sowohl über eine richtplanrelevante Siedlungsmassnahme, die eng mit einer Infrastrukturmassnahme der A-Liste verknüpft ist, als auch über eine Infrastrukturmassnahme der A-Liste, die sich auf den Kanton Thurgau bezieht. Damit sind im Rahmen der vorliegenden Richtplanänderung folgende Massnahmen im KRP zu verankern:

- WW 1.5 Dreibrunnental Wil West inkl. Buserschliessung, PG Münchwilen (ARE-Code: 3425.3.021)
- S 4.1 Arbeitsplatzgebiete (ARE-Code: 3425.3.047)

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019 werden somit zwei richtplanrelevante Massnahmen des "AP3 Wil" mit dem Koordinationsstand "Festsetzung" in den Anhang A0 des KRP aufgenommen. Zudem wurde der Anhang A0 zur besseren Lesbarkeit um eine Spalte mit den AP-Nummern ergänzt.

2.3.12 Anhang "A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate"

Naturschutzgebiete

Die Liste der Naturschutzgebiete und Waldreservate (Festsetzung 2.4 A) wurde überprüft. Gebiete, die mittlerweile gesichert sind, wurden von der Festsetzung 2.4 A in die Ausgangslage verschoben. Zwei Naturschutzgebiete wurden aus der Liste gestrichen, da das Gebiet entweder nicht schützenswert ist (Weiher beim Schloss Liebburg, Gemeinde Lengwil) oder sich der schützenswerte Teil ausserhalb des Kantonsgebietes befindet (Winkel, Gemeinde Bettwiesen). Zudem wurde das Objekt "Ettenhausen/Weiher Mülitobel" in der Gemeinde Aadorf ersatzlos gestrichen, da es sich bei diesem Weiher um eine naturferne Fischzucht handelt, die bereits seit dem Jahr 2002 in dieser Art auf dem Luftbild sichtbar ist. Sie weist für die Natur keinen besonderen Wert aus und wird deshalb aus der Liste entfernt. Weiter wurde die Vollständigkeit der Richtplankarte 1:50'000 und des Anhangs A5 hinsichtlich Biotope von nationaler Bedeutung im April 2019 überprüft. Mit Ausnahme des Objektes "Mettlen" (Lehmgrube) in den Gemeinden Bussnang und Schönholzerswil sind alle nationalen Biotope enthalten. Da der ökologische Ausgleich in dieser Lehmgrube mittels Gestaltungsplan aus dem Jahr 2010 eigentümerverbindlich geregelt ist, kann das Objekt der Ausgangslage zugeordnet werden. Im Weiteren wurden die beiden Spalten "Objekt/Fundstelle" und "Typ" aktualisiert bzw. teilweise ergänzt (Typenbezeichnung).

Waldreservate

Seit der letzten Revision sind drei neue Waldreservate in Kraft getreten, wobei jenes im Güttingerwald über drei Flächen verteilt ist (Waldreservat Althau, Gemeinde Berlingen; Waldreservat Güttingerwald [Bleihofhau, Wättlihau, Brügglhau], Gemeinden Güttingen und Kesswil; Waldreservat Dietenhuser-/Escherhau, Gemeinde Steckborn). Die Objekte wurden in den Anhang A5 aufgenommen.

2.3.13 Anhang "A8 Abkürzungsverzeichnis"

Das Abkürzungsverzeichnis wurde aktualisiert.

2.3.14 Richtplankarte 1:50'000

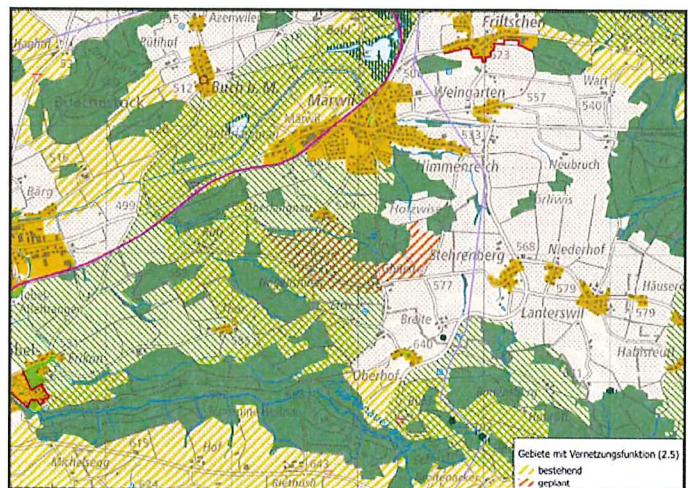
Die Richtplankarte 1:50'000 wurde im Wesentlichen im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Richtplananpassungen überarbeitet und angepasst. Daneben wurden im

Bereich der Gebiete mit Vernetzungsfunktion drei Perimetererweiterungen vorgenommen.

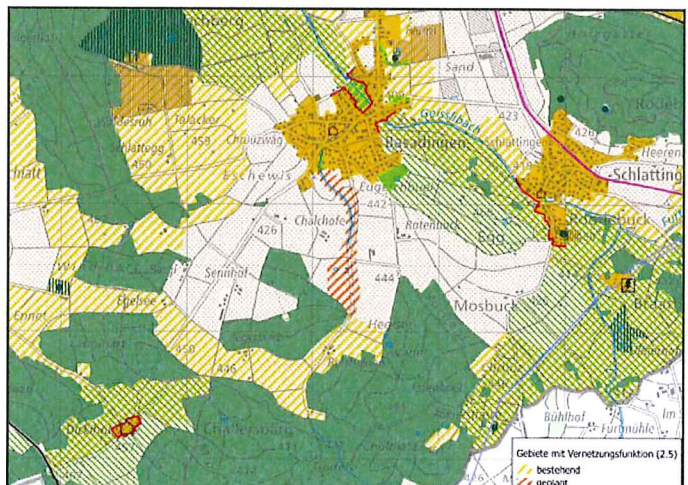
Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Analog zu früheren KRP-Änderungen wurden wiederum von einigen Bewirtschaftern Perimetererweiterungen der Vernetzungskorridore beantragt. Die zuständige Abteilung Natur und Landschaft des ARE TG hat die Änderungsanträge geprüft und als zielführend beurteilt. Die Änderungen können den folgenden drei Abbildungen entnommen werden.

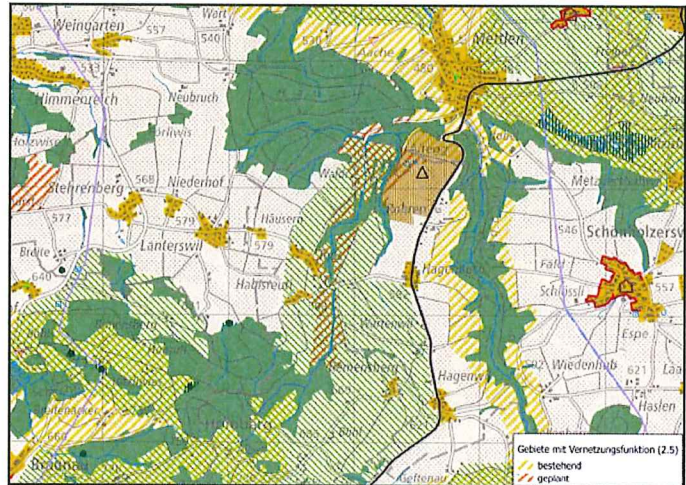
Affeltrangen



Basadingen-Schlattingen



Schönholzerswilen, Bussnang,
Wuppenau

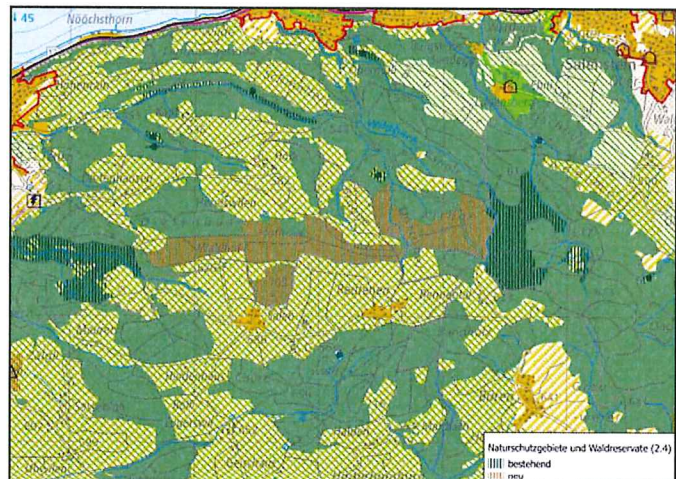


Waldreservate (vgl. auch Kapitel 2.3.12 dieses Berichts)

Seit der letzten Revision sind drei neue Waldreservate in Kraft getreten, wobei jenes im Güttingerwald über drei Flächen verteilt ist (Waldreservat Althau, Gemeinde Berlingen; Waldreservat Güttingerwald [Bleihofhau, Wättlihu, Brügglihu], Gemeinden Güttingen und Kesswil; Waldreservat Dietenhuser-/Escherhau, Gemeinde Steckborn). Die Richtplankarte 1:50'000 wurde entsprechend ergänzt.

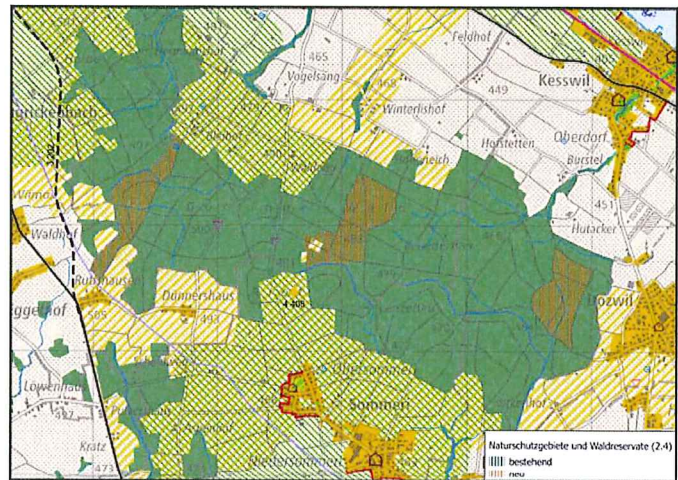
Berlingen, Steckborn

- Althau
- Dietenhuser-/
Escherhau



Güttingen, Kesswil

- Güttingerwald
- Bleihofhau
- Wättlihau
- Brügglhau



Übersicht Richtplankapitel

Kapitel	Art der Änderung	Stand
Übersicht		
Übersicht	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
Einleitung		
Einleitung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0. Raumkonzept		
0.1 Räumliche Herausforderungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.3 Zukunftsbild Thurgau	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.4 Räumliche Strategien	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.5 Funktionale Handlungsräume	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1. Siedlung		
1.1 Siedlungsgebiet	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.2 Mindestdichten	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungs-erneuerung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.4 Ein- und Umzonungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.5 Anpassungen überdimensionierter WMZ	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.6 Wirtschaft	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.7 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.8 Streusiedlungen	Inhaltlich unverändert	Februar 2011 (1. Nachtrag)
1.9 Kleinsiedlungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
1.10 Kulturdenkmäler	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.11 Naturgefahren	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.12 Luft	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
2. Landschaft		
2.1 Allgemeines	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
2.4 Naturschutzgebiete	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
2.6 Ausbreitungshindernisse	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.7 Wald	Inhaltlich unverändert	Oktober 2013
2.8 Boden	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.9 Gewässer	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
2.10 Geotope	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
3. Verkehr		
3.1 Gesamtverkehr	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
3.4 Langsamverkehr (LV)	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
3.5 Güterverkehr	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.6 Parkierung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.7 Bahnhofgebiete	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.8 Schifffahrt	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
3.9 Luftverkehr	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
4. Ver- und Entsorgung		
4.1 Wasser	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
4.2 Energie	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
4.3 Stein- und Erdmaterial	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
4.4 Abfall	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
4.5 Störfälle	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5. Weitere Raumnutzungen		
5.1 Gebiete der Intensiverholung	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
5.2 Bootstationierung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.3 Sportanlagen	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
5.4 Schiessanlagen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.5 Bevölkerungsschutz und Armee	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.6 Zoolanlagen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.7 Telekommunikation	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
5.8 Fahrende	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
Anhänge		
A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
A1 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
A3 Ortsbildschutzgebiete	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
A4 Archäologische Fundstellen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
A6 Ausbreitungshindernisse	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
A7 Geotope	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
A8 Abkürzungsverzeichnis	Überarbeitung/Anpassung	August 2019
A9 Gesetze und Verordnungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
Richtplankarte		
Richtplankarte 1:50'000	Überarbeitung/Anpassung	August 2019

☐ Kapitel/Anhang ist Gegenstand der Teilrevision 2018/2019

Kanton Thurgau
Amt für Raumentwicklung
CH-8510 Frauenfeld

Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau 2018/2019
Öffentlich Bekanntmachung vom 30.09.2019 – 28.11.2019

Verbandsvorsitzende
Landrätin Marion Dammann

Verbandsdirektor
K. H. Hoffmann

Aktenzeichen: 50.341
Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Hochrhein-Bodensee bedankt sich für die Gelegenheit zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes Stellung nehmen zu können. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee beschließt der Planungsausschuss des Regionalverbands über die Stellungnahmen zu Richtplänen. In seiner Sitzung am hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee die vorliegende Teilrevision beraten.

Zu den vorgelegten Änderungen werden folgende Anmerkungen vorgetragen:

2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft

Planungsgrundsatz 2.3 A

Es wird begrüßt, dass der Kanton Thurgau Gebiete mit Vorrang Landschaft festlegt, in denen erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung bewilligungspflichtiger baulicher Eingriffe stellt und in diesem Zusammenhang Windenergieanlagen dezidiert anspricht. Es wird angeregt, dass der Planungsgrundsatz dahingehend ergänzt wird, dass

- Landschaftsschäden durch Bauten und Anlagen wie z.B. Windenergieanlagen nicht nur möglichst zu beheben sind sondern – im Sinne der Umweltvorsorge - nach Möglichkeit zu vermeiden sind
- dies nicht nur innerhalb der Gebiete mit Vorrang Landschaft gilt, sondern auch für bewilligungspflichtige Eingriffe außerhalb, die mit erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete mit Vorrang für die Landschaft verbunden sind.

2.9 Gewässer

Planungsgrundsatz 2.9 D und 2.9 E

Es wird begrüßt, dass der Kanton Thurgau anstrebt, die Flachwasserzone des Bodensees in ihrer Ausdehnung und in ihrem natürlichen Bestand vor störenden Nutzungen und nachteiligen Einflüssen zu sichern. Es wird angeregt - analog zum Bodenseeuferplan der Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee - auch die Uferzone miteinzubeziehen. Angesichts der starken Überformung der Ufer- und Flachwasserzonen des Bodensees sollte geprüft werden, ob die durch den Plansatz 2.9 E aufge-

nommenen Uferplanungen „Untersee und Rhein“ sowie „Obersee“ anstelle einer zu berücksichtigenden „Verständigungsgrundlage zwischen Kommunen und Kanton“ nicht zumindest den Rang der Behördenverbindlichkeit aufweisen sollten um die weitere Sicherung und Entwicklung der Ufer- und Flachwasserzone naturverträglich steuern zu können.

3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Festsetzung 3.2 A

Es wird begrüßt, dass sich der Kanton Thurgau für eine Verbesserung der Verbindung vom Raum Kreuzlingen nach Oteraach (OLS) einsetzt. Die geplante Kantonalstraßenverbindung wird mit dem bestehenden Straßennetz verknüpft und nutzt das vorhandene Netz mit. Für Verkehre aus dem Bereich des an Kreuzlingen angrenzenden außerkantonalen Zentrums Konstanz bietet die geplante Hauptverkehrsstrasse eine bessere Verbindung in Richtung Amriswil.

3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Planungsgrundsatz 3.3 B

- *Der Kanton Thurgau ist an den europäischen Fernverkehr wie folgt anzubinden:*
 - *in Zürich, Schaffhausen und Singen nach Stuttgart („Gäubahn“)*
 - *in Kreuzlingen/Konstanz nach Offenburg (z.T. „Schwarzwaldbahn“)*

Die o.g. Planungsgrundsätze werden begrüßt. Sie tragen zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs bei.

Zur Gäubahn weisen wir auf folgenden Sachstand hin: Der Ausbau der Gäubahn hat eine wesentliche Bedeutung für alle Regionen entlang der Achse Stuttgart-Zürich. Zudem verbessert eine leistungsfähige Gäubahn mit schnelleren Fahrzeiten zwischen Stuttgart und Zürich u.a. auch die Anschlusssituation für die Hochrheinbahn und des Schienenverkehrs aus bzw. in Richtung Konstanz. 2019 wurde eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der DB für den Ausbau der Gäubahn zwischen Horb und Neckarhausen geschlossen. Nun geht es darum, die nächsten Schritte beim Ausbau zügig anzugehen. Der Bund hat bis 2030 550 Mio. € für eine umfassende Modernisierung der Gäubahnstrecke im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) eingeplant.

Zur Schwarzwaldbahn weisen wir auf folgenden Sachstand hin: Die Schwarzwaldbahn ist eine Mittelgebirgsstrecke und verbindet das Oberrheinische Tiefland mit dem Bodensee. Die umsteigefreie Verbindung aus dem Norden ist ein wichtiger Standortfaktor für die regionale Wirtschaft in der touristisch geprägten Region entlang des Schwarzwalds bis zum Bodensee. Die Unternehmen in der Region und insbesondere der Tourismus sind auf eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Gerade für Touristen, Senioren und Familien mit Kindern bietet die durchgehende Verbindung gute Reisemöglichkeiten. Seit vielen Jahren wird die Schwarzwaldbahn ständig weiterentwickelt. Eine Abzweigung von der Schwarzwaldbahn bei Donaueschingen führt über die Höllentalbahn nach Freiburg. Mit dem Ausbau der Breisgau-S-Bahn wird über diese Strecke ab Dezember 2019 eine stündliche Direktverbindung zwischen Villingen und Freiburg bestehen.

Festsetzung 3.3 A

- *Stundentakt auf der schnellen S-Bahnlinie Konstanz–Weinfelden (Übergangsangebot bis zur Realisierung des Halbstundentaktes im Fernverkehr 2024)*

Die o.g. Festsetzung wird begrüßt. Sie trägt zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehrs bei.

Zwischenergebnis 3.3 A

- *Halbstundentakt Konstanz-Weinfelden-Zürich*
- *Halbstundentakt Konstanz-Kreuzlingen-Hafen-Romanshorn-St. Gallen*

Die o.g. Zwischenergebnisse werden begrüßt. Sie tragen zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs bei.

Zwischenergebnis 3.3 C

- *Konstanz-Weinfelden-Zürich-Luzern oder Biel*
- *St. Gallen-Konstanz-Singen-Schaffhausen-Basel*

Die o.g. Zwischenergebnisse werden begrüßt. Sie tragen zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Schienenpersonenfernverkehrs bei.

Zur Elektrifizierung der Hochrheinstrecke (Basel-Schaffhausen-Singen) weisen wir auf folgenden Sachstand hin: Es handelt sich dabei um ein zentrales Projekt zur nachhaltigen Optimierung des Schienenpersonennahverkehrs in Baden-Württemberg mit erheblicher grenzüberschreitender Bedeutung zur Schweiz. Die elektrifizierte Strecke kann in das grenzüberschreitende Bahnnetz integriert werden und ermöglicht attraktive Bahnverbindungen im Grenzraum Schweiz-Deutschland. Das Projekt hat damit eine weit über den bloßen infrastrukturellen Effekt hinausreichende Dimension.

Die Planungen zur Elektrifizierung der Hochrheinstrecke kommen voran. Bis 2025 soll gemäß der 2019 geschlossenen Planungsvereinbarung der Abschnitt zwischen Basel und Erzingen elektrifiziert sein. Neben der Elektrifizierung sind auch Infrastrukturausbauten an Bahnhöfen und Haltepunkten erforderlich, damit zukünftig ein störungsunanfälliger Betrieb erfolgen kann und die Integration in die trinationale S-Bahn Basel gelingt. Die beteiligten Akteure auf Schweizer und deutscher Seite setzen sich mit Nachdruck für dieses grenzüberschreitende Projekt ein. Das Projekt ist mit 285 Mio. € veranschlagt.

Nach der Elektrifizierung sollen unter anderem die bisherigen schnellen stündlichen IRE-Verbindungen zum Halbstundentakt ausgebaut sowie gemeinsame Tarifmaßnahmen mit der Schweiz umgesetzt werden.

3.4 Langsamverkehr

Planungsgrundsatz 3.4 I

In Koordination mit den Nachbarkantonen ist das Radwegesystem über die Kantongrenzen hinweg zu vernetzen.

Zum Planungsgrundsatz 3.4 I (letzter Satz) ist Folgendes anzumerken:

Aus Sicht der "Grenzregion" Hochrhein-Bodensee muss eine möglichst gute Verknüpfung des Radnetzes an den Regions- und (Länder- bzw.) insbesondere auch an den Staatsgrenzen (Schweiz, Frankreich) sichergestellt werden (grenzüberschreitende Routen). Ansonsten besteht aus Sicht der Grenzregion Hochrhein-Bodensee zumindest teilweise die Gefahr einer "Inselplanung".

Der Landkreis Konstanz - als Teil der Region Hochrhein-Bodensee - grenzt an den Kanton Thurgau. Zuständig für die Radwege ist in Deutschland der jeweilige Baulastträger. Als solcher kümmert sich der Landkreis Konstanz um die Radwege entlang der Kreisstraßen. Darüber hinaus koordiniert er aber auch verschiedene Maßnahmen, die im Radwegekonzept (2018) für den Landkreis Konstanz festgehalten sind:

https://www.lra-kn.de/site/lra-kn/get/params_E-1295095041/2166219/2018-04-05_SVK-LKKN_Radkonzept_Bericht.compressed.pdf

Die Übergabepunkte zum Kanton Thurgau sind im Handlungsprogramm Radverkehr der Stadt Konstanz (2016) berücksichtigt:

<https://www.konstanz.de/start/leben+in+konstanz/handlungsprogramm+radverkehr.html>

4.4 Abfall

Planungsgrundsätze 4.4 G, H, I, B, A

Standorte für Deponien des Typs A (unverschmutztes Aushubmaterial).

Seitens der höheren Forstbehörde Baden-Württemberg wurde im Rahmen der 1. Anhörung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (2018/19) darauf hingewiesen, dass in Teilregionen ein erhebliches Defizit an Erdaushubdeponien vorhanden ist. Da die Region Hochrhein-Bodensee aufgrund eines starken Rückgangs der Abbaustandorte immer weniger Kiesgruben hat, in denen unverschmutzter Aushub verwertet werden könnte, führt dies zu einem erhöhten Bedarf an Deponievolumen.

Gleichzeitig gehen z.B. der überwiegende Teil des unverschmutzten Aushubs aus dem Kanton Basel-Landschaft über die Grenze nach Frankreich und Deutschland. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Region Hochrhein-Bodensee die Planungen des Kantons Thurgau, für die Ablagerung unverschmutzten Aushubmaterials entsprechende Standorte vorzusehen.

Wir wünschen der aktuellen Teilrevision des Richtplanes einen erfolgreichen Abschluss und freuen uns auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Hoffmann
Verbandsdirektor